

Hauptsatzung der Gemeinde Eydelstedt

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in seiner Sitzung am 14.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Eydelstedt“. Sie hat folgende Ortsteile: Dörpel, Donstorf, Düste, Eydelstedt und Wohlstreck.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Barnstorf.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Eydelstedt führt kein Wappen.
- (2) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Eydelstedt, Landkreis Diepholz“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Gemeindedirektor oder der Gemeindedirektorin beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten für bestimmte Aufgabengebiete

Neben der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter wird die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor für folgende Aufgabengebiete vertreten durch:

1.	Abgabe von notariellen Verpflichtungserklärungen in Grundstücksangelegenheiten	Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin „Bauleitplanung, Erschließung“
2.	Abgabe von Rechtsbehelfsverzichten in Vermessungsangelegenheiten	Stv. Fachbereichsleiter Bürgerdienste oder zuständige Sachbearbeiterin / zuständiger Sachbearbeiter

§ 5

Verwaltung

Die Aufgaben der Gemeinde Eydelstedt werden durch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Samtgemeinde Barnstorf erfüllt.

§ 6

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

- (1) Als erheblich im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 1 NGO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (3) Als erheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 S. 2 NGO gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Gesamtüberschreitung des jeweiligen Haushaltsansatzes den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.

§ 7

Geschäfte der laufenden Verwaltung

In der Gemeinde Eydelstedt gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.

- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben, Verfügung über Deckungsreserven, Stundung von Forderungen, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumung.
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
- | | |
|---|-------------|
| - bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen | 10.000 Euro |
| - bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten | 2.500 Euro |
| - bei Verfügungen über das Gemeindevermögen | 2.500 Euro |
| - bei Niederschlagung von Forderungen | 5.000 Euro |
| - bei Erlass von Forderungen | 2.500 Euro |
| - bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) | 10.000 Euro |
| - bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen | 2.500 Euro |

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Gemeinde Eydelstedt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Eydelstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder

eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekannt gemacht.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Diepholzer Kreisblatt.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung Barnstorf ersetzt werden.

Auf die Auslegung (Ersatzbekanntmachung) wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Diepholzer Kreisblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.
- (4) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind im Diepholzer Kreisblatt mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Verwaltungsausschuss

Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, als Zuhörer bzw. Zuhörerin an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Eydelstedt vom 13.09.1999 außer Kraft.

Eydelstedt, den 14.02.2005

gez.
Lübbbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Eydelstedt wurde mit Verfügung des Landkreises Diepholz vom 24.03.2005, Az.: FD 15 – 082-021-al, gemäß §§ 67, 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) genehmigt.

Barnstorf, den 31.03.2005

Gemeinde Eydelstedt

gez.
Lübbbers
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz am 22.04.2005